

5656

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf
vom 9. April 1949**

(Vom 16. Juni 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 9. April 1949 hat der Grosse Rat des Kantons Genf einem Verfassungsgesetz über die Abänderung von Artikel 46 der Kantonsverfassung (Tagungen des Grossen Rates) zugestimmt. Die Wählerschaft des Kantons Genf hat das neue Gesetz in der Volksabstimmung vom 21. und 22. Mai 1949 mit 19 705 gegen 1819 Stimmen angenommen. Mit Schreiben vom 3. Juni 1949 sucht der Staatsrat des Kantons Genf um die eidgenössische Gewährleistung dieses Verfassungsgesetzes nach.

Die bisherige und die neue Bestimmung lauten wie folgt (Übersetzung):

Bisheriger Text**Art. 46**

Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise in der Stadt Genf je am zweiten Mittwoch des Monats Januar, am ersten Mittwoch des Monats Mai und am zweiten Mittwoch des Monats September. Jede Tagung umfasst in der Regel acht Sitzungen; der Staatsrat kann jedoch die Zahl derselben erhöhen. Beim Beginn jeder Legislaturperiode beruft der Staatsrat den neuen Grossen Rat behufs Prüfung der Wahlergebnisse und Ernennung des Bureaus binnen vierzehn Tagen nach der Wahl zu einer ausserordentlichen Sitzung ein.

Neuer Text**Art. 46**

Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise in der Stadt Genf je am zweiten Samstag des Monats Januar, am ersten Samstag nach dem 1. Mai und am zweiten Samstag des Monats September. Jede Tagung umfasst in der Regel acht Sitzungen. Der Staatsrat kann jedoch deren Zahl erhöhen.

Beim Beginn jeder Legislaturperiode beruft der Staatsrat den neuen Grossen Rat zur Prüfung der Wahlergebnisse und Ernennung des Bureaus binnen vierzehn Tagen nach der Wahl zu einer ausserordentlichen Sitzung ein.

Bisheriger Text

Der Grosse Rat kann entweder vom Staatsrat oder, auf schriftliches Begehren von dreissig seiner Mitglieder, vom Präsidenten des Grossen Rates ausserordentlicherweise einberufen werden.

Die vorliegende Verfassungsrevision, welche eine Verschiebung des Eröffnungstages der ordentlichen Sessionen des Grossen Rates zum Gegenstande hat, entspricht einem praktischen Bedürfnis; sie fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons und berührt das Bundesrecht nicht.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 9. April 1949 durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1949.

Neuer Text

Der Grosse Rat wird entweder vom Staatsrat oder, auf schriftliches Begehren von dreissig seiner Mitglieder, vom Präsidenten des Grossen Rates ausserordentlicherweise einberufen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 9. April 1949

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1949,
in Erwägung, dass das Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 9. April
1949 nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,
beschliesst:

Art. 1

Dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 9. April 1949, welches den Artikel 46 der Staatsverfassung des Kantons Genf (Tagungen des Grossen Rates) abändert, wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 9. April 1949 (Vom 16. Juni 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5656
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1949
Date	
Data	
Seite	1305-1307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.